

Protokoll BVDK Bundestag 10.12.2016

I. Name des Vereins

Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V.

II. Tag und Ort der Versammlung

Samstag, 10.12.2016. Haus Hainstein, Am Hainstein 16, 99817 Eisenach.

III. Versammlungsleiter

Frank Wunderlich (BVDK Präsident).

IV. Protokollführer

Frank Nitschke (Geschäftsstellenleiter).

V. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Bundestages

Herr Wunderlich stellt die ordnungsgemäße Einberufung des Bundestages fest.

VI. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bundestag des BVDK ist beschlussfähig.

VII. Feststellung der Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheitsfeststellung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung der Tagesordnung.
3. Bericht des Präsidenten.
4. Schriftliche Berichte der Vorstandsmitglieder.
5. Mündliche Statusberichte der Landesvertreter.
6. Vorstellung Haushalt 2015.
7. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Vorstandes.
8. Status Haushalt 2016.
9. Neuwahl des Vorstandes
 - a) Aufstellung Wahlausschuss

b) Abstimmung über geheime oder offene Wahl

c) Wahl des Vorstandes

10. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvorschlages 2017.

11. Anträge.

12. Vorlage und Genehmigung des Sportkalenders 2017.

13. Verschiedenes

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

VIII. Anwesende stimmberechtigte Mitglieder

Name	Vorname	Funktion	Stimmen
Bast	Jan	VP GKMV e.V.	5
Beck	Sebastian	BVDK Ref. Wissenschaft & Lehre (Vertretung)	3
Bielau	Marc	Gast	-
Dämmig	Ulrich	GF VGKF Sachsen-Anhalt	-
Drieselmann	Henry	VP VGKF Sachsen-Anhalt	5
Ehliger	Andreas	BVDK Ref. Kampfrichterwesen	3
Hampel	Sybille	BVDK Ref. Frauensport	3
Hampel	Rolf	BWG	5
Kail	Marina	BVDK Kassenprüferin	-
Klawitter-Thomsen	Kerstin	Gast	-
Kondraschow	Jewgenij	Athletensprecher Aktive	-
Kondraschow	Veronika	BVDK Stellv. Ref. Kampfrichterwesen	-
Lehnhardt	Peter	Gast (Kandidat BVDK VP Finanzen & Verwaltung)	-
Loye	Steffen	BVDK VP Finanzen & Verwaltung	3

Nitschke	Frank	- Geschäftsstellenleiter	-
		- Stellvertreter Schleswig-Holstein	4
		- Stellvertreter Schwerathletikverband Rheinhessen	4
Platzer	Daniela	BVDK Anti-Dopingbeauftragte	-
Polster	Rosina	- BVDK Ref. Öffentlichkeitsarbeit	3
		- VP BGKV e.V.	8
Runniger	Günter	NRW KDK Obmann	6
Schäfer	Marcel	VP HAV	5
Schollbach	Mike	KDK Referent HAV	-
Scholz	Matthias	VP KDK TAV	6
Sickert	Hans-Ulrich	VP VGKF Sachsen	6
Speth	Anton	BVDK VP Sport	3
Steidle	Susanne	BVDK Athletensprecherin d. Senioren	-
Steidle	Wolfgang	Gast	-
Thomsen	Tamara	BVDK Ref. Jugendsport	3
Virzi	Francesco	BVDK Bundestrainer	-
Voscul	Karl-Heinz	VP Niedersächsischer Gewichtheber Verband	5
Wunderlich	Frank	BVDK Präsident	3
Wunderlich	Sylvia	- KDK Obmann LVB	5
		- Stellvertreterin LV Berlin	4
Gesamtstimmen			92

Die jeweiligen Vollmachten der Stellvertreter liegen vor.

TOP 3 Bericht des Präsidenten

Frank Wunderlich ergänzt seinen schriftlich vorliegenden Bericht kurz und erläutert noch einmal die wichtigsten Punkte der DOSB Sitzung (3.12.2016, Magdeburg). Besonders geht er diesbezüglich auf die bevorstehende Leistungssportreform des DOSB ein. Nachdem der World Games Zyklus der nichtolympischen Spitzenverbände 2017 endet, wird auch für den BVDK ab 2018 das neue Leistungssportkonzept relevant. Die Verbände müssen hierfür gewisse Voraussetzungen erfüllen, welche mit einem Punktesystem bewertet werden. Aus diesem Ergebnis leitet sich ab, in welche Förderkategorie der Verband eingestuft wird (A, B oder C).

TOP 4 Schriftliche Berichte der Vorstandsmitglieder

Es folgen die Berichte der anwesenden Vorstandsmitglieder des BVDK.

TOP 5 Mündliche Berichte der Landesvertreter

Die anwesenden Vertreter der Landesverbände tragen ihre Berichte über das Jahr 2016 vor.

TOP 6 Vorstellung Haushalt 2015

Herr Loye erläutert den Haushalt 2015. Dabei geht er insbesondere noch einmal auf die im Jahr 2015 durchgeführte Europameisterschaft im KDK in Chemnitz ein. Die finanzielle Planung der EM war solide und der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Einsatz von Eigenmitteln des BVDK wurde eingehalten.

TOP 7 Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Vorstandes

Kassenprüferin Marina Kail erläutert den Kassenprüfbericht des Haushaltsjahres 2015. Frau Kail beantragt die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand wird mit 89 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen entlastet.

TOP 8 Status Haushalt 2016

Herr Loye erläutert die finanzielle Lage des Verbandes (Haushaltsjahr 2016 – Stand 30.09.).

TOP 9 Neuwahlen des Vorstandes

Frank Wunderlich schlägt dem Bundestag Marina Kail, Wolfgang Steidle und Marc Bielau für den Wahlausschuss vor. ***Der Wahlausschuss wird einstimmig gewählt. Dieser bestimmt Marina Kail zur Ausschussvorsitzenden.***

Weiterhin wird einstimmig die geheime Wahl des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden per einstimmigen Beschluss offen gewählt.

Die Wahlausschussvorsitzende Marina Kail fragt die für den geschäftsführenden Vorstand zur Wahl stehenden Kandidaten, ob sie die Wahl im Falle eines Wahlsieges annehmen werden. ***Alle Kandidaten bejahen dies.***

Wahl des BVDK Präsidenten – Frank Wunderlich

Frank Wunderlich wird mit ***89 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen*** als BVDK Präsident bestätigt.

Wahl des BVDK Vizepräsidenten Sport

Zur Wahl für das Amt des BVDK Vizepräsidenten Sport stehen Anton Speth und Mike Schollbach. ***Auf Herrn Speth entfallen 72 Stimmen, während Herr Schollbach 20 Stimmen erhält.***

Somit wird auch der amtierende BVDK VP Sport Anton Speth, im Amt bestätigt.

Wahl des BVDK Vizepräsidenten Finanzen & Verwaltung

Steffen Loye stellte sich erneut zur Wahl für das Amt des VP Finanzen & Verwaltung. Als Gegenkandidat trat Peter Lehnhardt an. ***Herr Loye erhält 64 Stimmen und Herr Lehnhardt 28 Stimmen.***

Herr Loye bleibt somit BVDK VP Finanzen & Verwaltung.

Wahl der weiteren BVDK Vorstandsmitglieder

Sybille Hampel erklärte sich bereit, im Falle ihrer Wiederwahl, das Amt der Frauenreferentin im BVDK fortzuführen. ***Frau Hampel wird mit 89 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen im Amt bestätigt.***

Auch Rosina Polster erklärte sich bereit, das Amt der Öffentlichkeitsreferentin weiterhin auszuüben. ***Sie wird mit 89 Ja Stimmen sowie 3 Enthaltungen wiedergewählt.***

Tamara Thomsen erklärt, dass sie sich nicht mehr für das Amt der Jugendreferentin zur Verfügung stellen möchte.

Ab jetzt beträgt die Gesamtstimmenzahl 89 Stimmen.

Andreas Ehlinger erklärt sich bereit, das Amt des BVDK Referenten für Technik und Kampfrichterwesen fortzuführen. ***Er erhält 86 Ja Stimmen sowie 3 Enthaltungen.***

Da Steve Harzer persönlich nicht am Bundestag teilnehmen kann, erklärte er im Vorfeld schriftlich, dass er weiterhin für die Position des Rechtsausschusses zur Verfügung steht. ***Herr Harzer wird mit 6 Enthaltungen und 83 Ja Stimmen im Amt bestätigt.***

Als BVDK Anti-Dopingbeauftragte steht Daniele Platzer weiterhin zur Verfügung. ***Sie wird einstimmig wiedergewählt.***

Marina Kail kandidiert erneut für das Amt der BVDK Kassenprüferin. ***Auch Frau Kail wird einstimmig im Amt bestätigt.***

Der bisherige zweite Kassenprüfer Bernd Grabsch erklärte schon im Vorfeld, dass er nicht mehr für das Amt des Kassenprüfers zur Verfügung steht. Stattdessen wurde Rolf Bigge im Vorfeld fristgerecht vom Vorstand vorgeschlagen und steht somit zur Wahl. Da auch Herr Bigge nicht persönlich anwesend sein kann, erklärte auch er im Vorfeld schriftlich, dass er im Falle seiner Wahl das Amt annehmen werde.

Rolf Bigge wird mit 83 Ja Stimmen und 6 Enthaltungen zum BVDK Kassenprüfer gewählt.

Sebastian Kaindl, der kommissarische BVDK Referent für Wissenschaft & Lehre, erklärte schon im Vorfeld der Veranstaltung, dass er sich für die Wahl nicht zur Verfügung stellen wird. Sebastian Kaindl hat Sebastian Beck für dieses Amt vorgeschlagen. Da dieser Vorschlag

jedoch nicht fristgerecht eingegangen war, bleibt das Amt zunächst unbesetzt. Der Vorstand wird zu einem späteren Zeitpunkt über die kommissarische Einsetzung von Sebastian Beck entscheiden.

Ab jetzt beträgt die Gesamtstimmenzahl 86 Stimmen.

TOP 10 Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvorschlages 2017

Herr Loye legt allen Anwesenden den von ihm erstellten Haushaltsplan für das Jahr 2017 vor. Nach kurzer Erläuterung des Haushaltsplans, stimmen die Anwesenden ab. ***Der Haushaltsplan 2017 wird mit 83 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.***

TOP 11 Anträge

Alle zur Abstimmung stehenden Anträge wurden fristgemäß eingereicht und rechtzeitig an die Mitglieder des Bundestages verschickt.

Antrag 1 – Antrag auf Änderung der Sportordnung, Aufnahme des § 8a Sonstiges

Antragsteller Frank Wunderlich erläutert den Antrag. Die Beteiligten einigen sich auf folgenden Formulierungsvorschlag, welcher zur Abstimmung kommt.

§ 8a Sonstiges

Der Genuss von Alkohol ist für Athleten/innen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und Offizielle während des gesamten Wettkampfes, bei der Waage, im Aufwärmbereich und auf der Wettkampfplattform untersagt.

Der Antrag wird mit 64 Ja und 17 Nein Stimmen sowie 5 Enthaltungen angenommen.

Antrag 2 – Änderung § 16.1 Abs. 3 BVDK Finanz- & Gebührenordnung

§ 16.1 Absatz 3 BVDK Finanz- & Gebührenordnung

Das Startgeld für die Deutschen Meisterschaften im KDK / Bankdrücken / Kreuzheben beträgt je gemeldetem Teilnehmer € 25,00 zzgl. € 5,00 Anti-Dopinggebühr. Die Nachmeldegebühr beträgt je nachgemeldetem Teilnehmer zusätzlich € 70,00. Der durchführende Verein einer Deutschen Meisterschaft im KDK erhält **€ 10,00** als Anteil von diesem Startgeld je gemeldetem bzw. nachgemeldetem Teilnehmer (ausgenommen der Teilnehmer des eigenen Vereins).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 3 – Änderung §§ 1, 2 BVDK Kampfrichterordnung

§ 1 Organisation

In der Kampfrichterorganisation des BVDK sind die Vorsitzenden der Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände zusammengeschlossen. Der Referent für Technik und Kampfrichterwesen leitet die Organisation. Er wird unterstützt von einem Stellvertreter (IPF-Ebene) und einem Schriftführer, die **von dem Referenten für Technik und Kampfrichterwesen und dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und** von der KR-Organisation für jeweils **vier** Jahre **bestätigt** werden. Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung.

§ 2 Aufgaben

Die Kampfrichterorganisation des BVDK ist für das Kampfrichterwesen verantwortlich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung von einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien
- b) Fortbildung und Prüfung der Kampfrichter zum Erwerb der Bundeslizenz
- c) Sorge für die einheitliche Ausbildung der Kampfrichter in den Mitgliedsverbänden
- d) Erstellung der Bundeskampfrichterliste (Kartei)
- e) Einteilung der Kampfrichter für überregionale Einsätze, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, im Einvernehmen mit der zahlenden Organisation
- f) Vorschlag von Kampfrichtern für den Einsatz bei internationalen Kämpfen; Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand
- g) Information über Änderung von Regeln und Ordnungen und Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen
- h) Kontakte zu den Technischen Kommissionen der EPF und IPF.

Der „Stellvertreter (IPF-Ebene)“ ist bei den folgenden Aufgaben federführend: f, g, h. Der „Referenten für Technik und Kampfrichterwesen“ begleitet die Aufgaben auf der Bundesebene (a – e).

Der Antrag wird mit 5 Enthaltungen angenommen.

Antrag 4 – Änderung § 8 BVDK Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter in der Kampfrichterordnung

§ 8 Bezirks- und Landeslizenz

Die Grundausbildung der Kampfrichter liegt bei den LO und hat einen theoretischen und praktischen Prüfungsteil zu beinhalten. Sie wird abgeschlossen mit dem Erwerb der Bezirkslizenz. Der Prüfling muss nach Abschluss der Prüfung in der Lage sein, Mannschaftskämpfe und Einzelmeisterschaften auf Bezirksebene selbstständig zu leiten. Hat sich der Kampfrichter mit Bezirkslizenz **bei mindestens 3 Wettkämpfen als wertender Kampfrichter** bewährt, **wovon einer ein KDK-Wettkampf sein muss**, so kann er zur Landeslizenz zugelassen werden. Verantwortlich für die Zulassung ist der Landeskampfrichterobmann. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil, der den gehobenen Ansprüchen der Landeslizenz gerecht wird. Der Prüfling muss in der Lage sein, Mannschafts- und Einzelwettkämpfe auf Landesebene sicher zu leiten.

Der Antrag wird mit 5 Enthaltungen angenommen.

Antrag 5 –Änderung § 12 BVDK Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter in der Kampfrichterordnung

§ 12 Höchstalter

Entfällt.

Der Antrag wird mit 5 Enthaltungen angenommen.

Antrag 6 – Änderung der BVDK Sportordnung §§ 34 – 58

§ 38 Einteilung bei Serien- oder Punktekämpfen

Die Gliederung der Serienkämpfe beginnt mit den obersten Klasse, den I. Bundesligen. Darunter sind die II. Bundesligen geordnet.

Klassenleiter beider Ligen ist der **Referent für Wettkämpfe** des BVDK.

In den LO ist die oberste Klasse die Landesliga, darunter die Bezirksliga und am Schluss die Kreisliga. Klassenleiter ist der Kraftdreikampferferent der LO.

Der **Referent für Wettkämpfe** des BVDK erstellt nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesausschusses und der Vorschläge der Bundesligenvereine rechtzeitig die Ausschreibung für die Kämpfe der Bundesligen.

Die Ausschreibung muss enthalten:

Geltungsbereich;

Modus;

Auf- und Abstieg.

Sind mehrere Bundesligagruppen gebildet, so ist die Ermittlung des deutschen Mannschaftsmeisters genau zu regeln.

§ 39 Einteilung der Staffeln

Die Bundesliga **wird in zwei Staffeln eingeteilt. Die Einteilung wird durch die Ansetzung geregelt.**

§ 41 Auf- und Abstieg

a) Auf Auf- und Abstiegskämpfe wird verzichtet.

b) Der Tabellenerste und der Tabellenzweite der II. Bundesliga steigen in die I. Bundesliga auf, wenn ihre Gesamtleistung nach Relativpunkten höher liegt als die des letzt- und vorletzten Platzierten der I. Bundesliga und noch keine Mannschaft seines eigenen Vereins dieser Liga angehört. In einem solchen Fall rückt der Tabellennächste nach.

c) Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte der II. Liga steigen in die untergeordnete Liga ab, sofern die Gesamtrelativleistung niedriger ist, als die des Siegers bzw. Zweitplatzierten dieser Gruppierung.

d) Aufsteiger in die II. Bundesliga kann ein Verein nur dann werden, wenn im jeweiligen Bundesland eine Landesliga mit 2 Wettkampftagen durchgeführt wurde und die beste Mannschaft aller innerhalb einer Bundesligagruppe zusammengefassten Landesligen eine höhere Durchschnittsleistung als der Tabellenletzte vorzuweisen vermag.

e) Für die Durchführung der Landesligen zeichnen sich grundsätzlich die Landesverbände verantwortlich. Es sind die gleichen Bedingungen zugrunde zu legen, wie beim Bundesligabetrieb.

f) Die Landesverbände werden darauf hingewiesen, die Kampftage der Landesligen vor denen der Bundesligen zu legen.

g) In Bundesländern ohne Landesliga reicht ein Qualifikationswettkampf mit mindestens zwei Mannschaften. Hier muss ebenfalls die beste Mannschaft aller innerhalb einer Bundesligagruppe zusammengefassten Mannschaften eine höhere Durchschnittsleistung als der Tabellenletzte haben.

h) Nicht berücksichtigt werden Einzelmeisterschaften mit Mannschaftswertungen im Rahmen der Landesligen.

i) Sendet ein Landesligaverein nicht bis spätestens 14 Tage nach dem Wettkampftag ein Wettkampfprotokoll an den **Referenten für Wettkämpfe** und an den Referenten für KDK, wird er in der Aufstiegsfrage nicht mehr berücksichtigt. Unberührt davon hat er selbstverständlich den Auflagen seines Landesverbandes nachzukommen.

§ 43 Austragungsmodus

Der Austragungsmodus wird, wie oben erwähnt, vom **Referenten für Wettkämpfe** zusammen mit dem Bundesausschuss festgelegt. Er gilt für die Bundesligavereine und die erste Leistungsklasse der LO.

Mannschaftskämpfe kommen nach folgenden Kriterien zur Austragung:

a) Aktive: Das Gesamtergebnis einer Mannschaft errechnet sich aus Einzelrelativleistungen der Athleten/Innen nach der Wilks-Tabelle.

b) Junioren: Das Gesamtergebnis einer Mannschaft errechnet sich aus Einzelrelativleistungen der Athleten/Innen nach der Wilks-Tabelle.

Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Ist die nachfolgende Zahl fünf oder größer, wird aufgerundet (z.B. 329,35642 = 329,36 Kilopunkte).

§ 44 Vollständigkeit einer Mannschaft

a) Eine Mannschaft besteht aus **4** Athletinnen bzw. Athleten, wobei die **3** leistungsstärksten (= relativstärksten) Athletinnen bzw. Athleten gewertet werden.

Es steht aber auch im Ermessen jeder einzelnen Staffel nur mit **3** Athletinnen bzw. **3** Athleten anzutreten.

b) Tritt eine Mannschaft mit **nur einer/m** Athletinnen bzw. Athleten an, erfolgt keine Wertung.

c) Sind Mannschaften unvollständig oder fehlt beim Wiegenende eine ganze Mannschaft, so muss der Kampfleiter dies ins Wettkampfprotokoll eintragen. Treffen die fehlenden Athleten bis zum Wettkampfbeginn ein, so müssen sie gewogen werden und zum Wettkampf antreten. Ob die Begegnung als Serienkampf gewertet wird, entscheidet der Klassenleiter.

d) Grundsätzlich ist die Ausländerregelung des BVDK maßgeblich.

e) Jede Mannschaft benennt einen Mannschaftsführer.

f) Eine Leistungsgutschrift wird nicht genehmigt.

§ 45.1 Aktive

a) **Sechs** Mannschaften bestreiten den Endkampf.

Dieses sind die Gruppenersten der Gruppen Nord und Süd, sowie die 4 relativpunktbesten Mannschaften aus beiden Gruppen.

b) Der Austragungsort des Endkampfes ist abwechselnd beim relativ Punktbesten aus den beiden Tabellen Gruppe Nord und Süd.

c) Die Teilnahme am Endkampf um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft ist für alle Finalisten bindend.

- d) Die Finalteilnehmer erhalten eine gesonderte Einladung. Diese müssen innerhalb 14 Tagen ihre Teilnahme bestätigen.
- e) Nimmt ein für das Finale qualifizierter Verein nicht mit einer kompletten Mannschaft am Endkampf teil, verliert er die Bundesligazugehörigkeit.
- f) Ist das Ergebnis der Antidopingkontrolle eines Athleten/In positiv, so wird der Mittelwert des Mannschaftsergebnisses vom Ergebnis der Mannschaft abgezogen. Dies gilt auch in dem Fall, wenn der positive Athlet das Streichergebnis der Mannschaft war.
- g) Jeder am Finale teilnehmende Verein stellt einen Kampfrichter mit Bundeslizenz. Kann er dieser Forderung nicht nachkommen, muss er kostenpflichtig einen Ersatzkampfrichter beim Referenten f. KR-Wesen und Technik anfordern.

§ 45.2 Jugend/Junioren

- a) Die DMM KDK Wertung der Jugend B, Jugend A und der Junioren findet bei der DM KDK Jugend B, Jugend A sowie der Junioren statt.
- b) Es ist keine gesonderte Meldung erforderlich.
- c) Die 3 besten Heber/innen eines Vereins werden in den Altersklassen Jugend B, Jugend A und Junioren gewertet.
- d) Die 3 besten Mannschaften erhalten Urkunden und Medaillen.
- e) Die besten Mannschaften erhalten die Wanderpokale.

§ 46 Startberechtigung

- a) Mannschaften können nur in der Klasse starten, in der sie sich im Vorjahr qualifiziert haben.
- b) Nur eine Mannschaft pro Verein darf in der gleichen Liga starten.
- c) Mannschaften die zum ersten Mal an Mannschaftskämpfen teilnehmen, müssen in der untersten Liga beginnen. Bei Fusionen entscheidet der **Referent für Wettkämpfe**, in welcher Liga der neue Verein startet. Als Fusion gilt nur die Verschmelzung von mehreren Vereinen unter neuem Namen.
- d) Bei Serienkämpfen können nur Athleten/Innen starten, die einen für den betreffenden Verein ausgestellten Startausweis besitzen.

e) Wettkampfgemeinschaften können mit Genehmigung des **Referenten für Wettkämpfe** an Serienkämpfen teilnehmen.

f) Starten für einen Verein mehrere Mannschaften, so sind diese namentlich den zuständigen Instanzen vor Rundenbeginn zu melden.

g) Grundsätzlich bilden die leistungsstärksten Athleten/Innen eines Vereins die 1. Mannschaft. Sie haben kein Startrecht in einer untergeordneten Liga, jedoch darf der in der untergeordneten Liga gemeldete Athlet/In auch in der höheren Gruppierung eingesetzt werden.

h) Sollten hinsichtlich der Zusammensetzung der Bundesligen, der Auf- und Abstiegsregelung etc. abweichende Bedingungen zur Sportordnung erforderlich sein – zum Beispiel weil an der Bundesligarunde zuwenig Vereine teilnehmen – so besteht die Möglichkeit, dies in der Ausschreibung auch anderweitig zu regeln.

§ 47 Geteiltes Startrecht

a) Vereine, die einen Antrag auf geteiltes Startrecht stellen, können nur davon Gebrauch machen, wenn sie ihren Antrag bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres an den **Referenten für Wettkämpfe** senden. Die Freigabe erfolgt durch den **Referenten für Wettkämpfe**.

b) Das geteilte Startrecht gilt nur für eine Saison. Es muss jedes Jahr neu beantragt werden.

c) Es dürfen maximal 2 Heber pro Saison und Mannschaft gemeldet werden.

d) Ein/e Athlet/in mit geteiltem Startrecht darf nur für einen Verein pro Saison starten.

e) Der Antrag der Vereine muss die Bestätigung enthalten, dass der abgebende Verein keine eigene Mannschaft in den Bundesligen stellt.

f) Bei Verstößen gegen § 47 b) wird auf jeden Fall das Ergebnis des widerrechtlich eingesetzten Athleten/In bei allen Mannschaftswettbewerben ersatzlos gestrichen.

g) Die Anzahl der Athleten/innen mit geteiltem Startrecht pro Mannschaft und pro Wettkampftag ist begrenzt auf maximal einen/r Athleten/in.

§ 49 Durchführung von Serienkämpfen

Für jede Serienrunde muss die zuständige Instanz eine Ausschreibung herausgeben. Sie muss beinhalten:

Wettkampfgebühren,

Modus und Wertungsart,

Wettkampftermine,
die Regelung des Auf- und Abstiegs.

Die Ansetzungen der Vorrundenkämpfe werden in Absprache mit den teilnehmenden Mannschaften getrennt nach den Gruppen Nord und Süd vom Referenten für Wettkämpfe festgelegt.

Pro Wettkampfbegegnung müssen min. 3 und dürfen max. 7 Mannschaften teilnehmen. Als Ausrichter gelten immer die im Ansetzungsplan erstgenannten Vereine.

Die Ausschreibung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Vereine Gelegenheit haben, Veranstaltungsstätten anzumieten.

Die Wettkampftermine sind für alle Beteiligten verbindlich.

Wettkampfverlegungen sind nur dann gestattet, wenn alle an diesem Kampftag anfallenden Begegnungen innerhalb der jeweiligen Bundesligagruppe verschoben werden bzw. die konkurrierenden Vereine in dieser Gruppierung ihre Zustimmung geben.

Die Zusammenstellung der Bundesligapaarungen kann in Absprache mit dem Gegner der gleichen Liga verändert werden, wenn alle betroffenen Vereine der gleichen Gruppe sich einverstanden erklären. Eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Vereine muss zum Saisonauftakt dem Referenten für Wettkämpfe vorliegen.

Jeder Bundesligaverein, der seine Paarung nicht einhält, d.h. zu dem vorgesehenen Wettkampf nicht antritt, wird mit einer Kostenentschädigungspauschale bis zu der in § 34 der Strafordnung festgelegten Höhe belegt.

Eine Mannschaft, die nicht an einem Vorrunden-Kampf teilnimmt, steigt automatisch in die nächst niedrigere Liga ab. Kann ein unverschuldetes Fernbleiben nachgewiesen werden, entscheidet der Referent für Wettkämpfe über den Abstieg.

Der Wettkampfbeginn kann mit dem Gegner abgesprochen werden, muss aber in dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitrahmen liegen.

Kommt keine Einigung zustande, gilt der in der Ausschreibung genannte Wettkampfbeginn. Diese Regelung gilt grundsätzlich für die 1.Mannschaft eines Vereins. Ausnahmen sind gestattet, wenn ein Verein noch eine weitere Mannschaft stellt und beide am selben Tag Heimrecht haben. Dann kann die Begegnung entsprechend zeitlich vorverlegt werden.

Termin- bzw. Wettkampfortverlegungen müssen grundsätzlich dem Referenten für Wettkämpfe spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Ligenkampf schriftlich mitgeteilt werden.

Alle Athleten/Innen müssen sich bis zum Ende des Wettkampfes in der Wettkampfstätte aufhalten. Verlässt ein Athlet/In vor Beendigung des Wettkampfes (Beendigung = Offizielle Bekanntgabe des Endergebnisses durch den Wettkampfsprecher) die Wettkampfstätte, so

muss dieser sich beim Hauptkampfrichter abmelden. Im Falle einer Verletzung kann die Abmeldung auch durch einen Betreuer erfolgen; wobei der Athlet/In selbst die Wettkampfstätte noch nicht verlassen haben darf, d.h. für den Hauptkampfrichter noch körperlich erreichbar sein muss. Im Falle einer Anti-Dopingkontrolle ist der entsprechende Kontrolleur davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Anti-Doping-Code des BVDK geahndet.

§ 50 Wettkampftermine

§ 50.1 Aktive

Das Bundesligageschehen wird an 3 Wettkampftagen abgewickelt.

§ 50.2 Jugend/Junioren

Entfällt.

§ 51 Startnummernverteilung

Entfällt.

§ 52 Pflichten des Ausrichters

Der Ausrichter ist für die Bereitstellung eines geeigneten Raumes zur Durchführung des Wettkampfes verantwortlich.

Ihm obliegt die Bestellung eines ausreichenden Sanitätsdienstes.

Die Raumtemperatur muss mindestens 15 Grad Celsius betragen.

Folgende Mindestausrüstung ist für den Bundesligabetrieb vorgeschrieben:

- 3 Wettkampfstangen, davon mindestens 2 KDK- Stangen
- 3 Paar Kniebeugeständer mit höhenverstellbaren Sicherheitsständern
- 2 Flachbänke
- 2 Scheibensätze mit 300,0 kg, entsprechend der regelmäßigen Stufung
- 1 Satz Rekordscheiben
- Die Oberfläche der Plattform muss mit einem rutschfesten Teppich ausgerüstet sein. Gummimatten sind nicht erlaubt

Eine Stunde vor Wiegebeginn muss der Wiegeraum den beteiligten Mannschaften zur Verfügung stehen.

Es muss sowohl im Aufwärmraum als auch am Wettkampfbrett ausreichend Magnesia zur Verfügung stehen.

Bodenbelag und Hantel müssen den Technischen Regeln der IPF entsprechen.

Der Ordnungsdienst obliegt dem Ausrichter.

Dem Ausrichter obliegt außerdem die Führung des Wettkampfprotokolls; er hat einen Wettkampfsprecher und einen Zeitnehmer zu stellen.

Der Listenführer, der Wettkampfsprecher und der Zeitnehmer gehören zum Kampfgericht.

Dem gegnerischen Mannschaftsführer ist jederzeit Einblick in die Eintragungen des Protokolls zu gewähren. Die Liste ist grundsätzlich in Kiloangaben zu führen. Name und Vorname der Starter in Druckschrift.

Im Wettkampfprotokoll ist unbedingt das Geburtsdatum der Athleten/Innen anzugeben. Athleten/Innen mit geteiltem Startrecht sind im Protokoll mit GT zu kennzeichnen. Ferner ist im Protokoll unter der Rubrik Bemerkungen der Heimatverein des Athleten/In mit dem geteilten Startrecht einzutragen.

Aus dem Protokoll muss eindeutig hervorgehen:

- Ausrichter,
- Wettkampfort,
- Art des Wettkampfes,
- Name, Vorname und Geburtsdatum der Starter,
- Ergebnis in Relativwertung und Sieger,
- Unterschriften der Mannschaftsführer,
- Unterschriften des Kampfgerichtes und des Listenführers.

Der Ausrichter eines Kampfes ist gemäß der Ausschreibung verpflichtet, dem **Referenten für Wettkämpfe** und dem Pressereferenten KDK telefonisch das Ergebnis durchzugeben.

Die Wettkampfprotokolle sind innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist an folgende Personen zu senden:

- Referent für Mannschaftswettkämpfe
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Statistiker des BVDK (Original)

Bei Überschreitung der vorgegebenen Frist wird eine Strafgeld in der in § 35 der Strafordnung festgelegten Höhe fällig.

Dem Gegner ist ein unterschriebenes Protokoll auszuhändigen. Die Eintragungen in das Startbuch ist ebenfalls Pflicht des Veranstalters.

Im Interesse der Zuschauer den Kampf in jeder Phase verfolgen zu können, ist der Veranstalter gehalten, eine geeignete Informationstafel aufzustellen.

Es sollte eine elektrische Wertungsanlage zur Verfügung stehen. Drei weiße und drei rote Kellen müssen vorhanden sein.

§ 54 Kampfrichter

Jeder am Ligabetrieb beteiligte Verein stellt pro Kampftag einen Kampfrichter.

Der Hauptkampfrichter bei Bundesligawettkämpfen sollte mindestens die Bundeslizenz besitzen, die beiden Seitenkampfrichter mindestens die Landeslizenz.

Ist ein Verein dazu nicht in der Lage, kann er beim Referent f. KR-Wesen und Technik einen Kampfrichter auf eigene Kosten anfordern.

Die Zusammensetzung des Kampfrichtergremiums muss dem Kampfrichterobmann des jeweiligen Landesverbandes mindestens zwei Wochen vorher durch den veranstaltenden Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Ablehnung des Kampfgerichts ist nicht möglich.

Das Kampfgericht hat an Ort und Stelle die Wettkampfbedingungen zu überprüfen; kann vom Veranstalter die unverzügliche Beseitigung der Mängel verlangen und hat die Möglichkeit einen Wettbewerb bei nicht vorschriftsmäßiger Wettkampfstätte auf Kosten des Veranstalters abzusagen.

Sagt ein Kampfgericht aufgrund nicht mehr behebbarer Mängel einen Wettbewerb vor Ort ab, ermittelt sich das Resultat der Gastmannschaft folgendermaßen:

- Von den vier für die Mannschaft gemeldeten Athleten/Innen werden die im Startbuch registrierten letzten drei gültigen Dreikampfergebnisse als Mittelwert zu einem theoretischen Mannschaftsresultat addiert.
- Der gastgebende Verein erhält 0 Kilopunkte und wird zu einer Schadensersatzleistung in der in § 36 der Strafordnung festgelegten Höhe herangezogen.

Die Mannschaftsführer übergeben dem Kampfgericht die Startausweise und die Mannschaftsaufstellung.

Jede Abweichung des normalen Wettkampfgeschehens ist vom HKR in das Wettkampfprotokoll einzutragen.

Nicht nur das Kampfgericht gehört zur Wettkampfleitung, auch der Sprecher, Zeitnehmer und der Listenführer gehören dazu und haben sich sportlich und neutral ihrer Aufgabe zu stellen.

Das Kampfgericht muss nach den bestehenden Vorschriften bekleidet sein.

Nach dem Wettkampf überprüft das Kampfgericht das vom Listenführer fertig ausgefüllte Wettkampfprotokoll. Nachdem beide Mannschaftsführer ebenfalls das Protokoll überprüft und unterzeichnet haben, bestätigt das Kampfgericht mit ihrer Unterschrift, dass der Wettkampf nach den Regeln der IPF und den Ordnungen des BVDK durchgeführt wurde. Wurden irgendwelche Proteste seitens einer Mannschaft vorgetragen, so müssen sie unverfälscht in das Protokoll aufgenommen werden.

Bei einem Mannschaftskampf ist der Listenführer für die ordnungsgemäße Eintragung in das Wettkampfprotokoll und in die Startbücher verantwortlich.

Der Listenführer händigt am Schluss die ausgefüllten Startbücher wieder aus.

Die Kampfrichter sind streng an die Ordnungen des BVDK gebunden. Dabei sind ihnen Rechte eingeräumt, die es ihnen gestatten, als verantwortliche Leiter und weisungsberechtigte Vertreter der Verbandsinstanz aufzutreten.

§ 56 Proteste

a) Proteste bei Mannschaftskämpfen sind sofort dem Kampfgericht vorzutragen und anzuzeigen. Sie sind bis zur endgültigen Unterzeichnung des Wettkampfprotokolls in dasselbe einzutragen.

b) Proteste, die sich im Verlauf eines Mannschaftskampfes ergeben, versucht der **Referenten für Wettkämpfe** zu schlichten.

Bei Einspruch gegen die Entscheidung des **Referenten für Wettkämpfe** steht den Betroffenen der Weg zum Rechtsausschuss (RA I) des BVDK offen.

§ 57 Weitere Bestimmungen

a) Für die Anreise werden nur öffentliche Verkehrsmittel - Fahrzeuge im Linienverkehr mit Fahrplan - anerkannt.

b) Fehlt bei einem Wettkampf ein Kampfrichter, so gilt folgende Regelung:

Befinden sich unter den anwesenden Sportfreunden Kampfrichter, so ist derjenige mit dem Kampf zu betrauen, der am neutralsten erscheint.

Sind keine Kampfrichter anwesend, so einigt man sich auf einen Sportfreund, der dem Wettkampf gewachsen erscheint und dem beide Mannschaften zustimmen.

Die Teilung der Kampfleitung auf zwei oder mehrere Personen, die sich ablösen, ist grundsätzlich verboten.

In allen Fällen, in denen ein nicht eingeteilter Kampfrichter zum Einsatz gelangt, entscheidet im Nachhinein der **Referent für Wettkämpfe**, ob der Kampf gewertet wird oder ob eine Wiederholung stattfindet.

c) In den alljährlich durchzuführenden Sitzungen des BVDK-Bundesausschusses können die Durchführungsbestimmungen für Mannschaftskämpfe neu festgelegt werden.

§ 58 Weitere Bestimmungen für Jugend-/Juniorenmannschaftskämpfe

§ 58.1 Wettkampf

Entfällt.

§ 58.2 Kampfrichter

Entfällt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 7 – Änderung der BVDK Satzung (Neufassung)

Die Neufassung der BVDK Satzung liegt den Mitgliedern des Bundestages vor.

Zusätzlich zu den bereits vorliegenden Änderungen, einigen sich die Anwesenden, einen § 23 a (Antrag Sybille Hampel) aufzunehmen. Dieser soll wie folgt lauten:

§ 23 a) Frauenquote

Der BVDK Vorstand sollte eine Frauenquote von mindestens 30 Prozent aufweisen.

Eine weitere Änderung des vorliegenden Satzungsentwurfs ist, in § 23 Nr. 9 zu finden:

§ 23 Der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand

9) der Rechtsausschussvorsitzende ~~und~~,

Die Neufassung der Satzung wird mit oben genannten Änderungen mit 6 Enthaltungen angenommen.

Antrag 8 – Änderung der BVDK Rechtsordnung

§ 17 Zuständigkeit der Rechtsausschüsse

- a) Der Rechtsausschuss † behandelt Anzeigen, Proteste und die Wiederaufnahme von Verfahren auf Bundesebene.

§ 18 Berufungsinstanzen

Entfällt.

§ 21 Berufungsverfahren

- 1) In Dopingangelegenheiten gilt die ADO BVDK. Im Übrigen gilt das Berufungsverfahren nach dieser Rechtsordnung nur noch für die Landesverbände, die über 2 Rechtsausschüsse verfügen. Berufung einlegen kann jeder, soweit er durch ein Urteil der 1. Instanz beschwert ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 9 – Dringlichkeitsantrag Mecklenburg Vorpommern – Erhöhung Ausrichteranteil Bankdrücken von bisher 5 auf 7,50 Euro

Jan Bast vom Landesverband Mecklenburg Vorpommern stellt den Antrag, die Finanz- & Gebührenordnung des BVDK dahingehend zu ändern, dass der Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft im Bankdrücken zukünftig statt 5, 7,50 Euro Anteil am Startgeld erhält (§ 16 Abs. 4 FinanzO). Da Herr Bast diesen Antrag erst auf dem Bundestag stellt, ist dieser als Dringlichkeitsantrag zu behandeln, weshalb zunächst eine Abstimmung über die Zulässigkeit des Antrages zu erfolgen hat.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 8 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen zur Abstimmung zugelassen.

Mit 52 Ja Stimmen, 14 Nein Stimmen sowie 20 Enthaltungen, wird die Erhöhung des Startgeldanteils (DM Bankdrücken) angenommen.

Der Landesverband Bayern zieht die gestellten Anträge zurück.

TOP 12 Vorlage und Genehmigung des Sportkalenders 2017

Der Sportjahreskalender wird einstimmig genehmigt.

TOP 13 Verschiedenes

Frank Wunderlich erläutert die geplante Kooperation mit den Special Olympics Deutschland. Es werden ein paar Vorschläge erörtert, wie die Sportlerinnen und Sportler der SOD in das Wettkampfgeschehen des BVDK integriert werden können.

Frank Nitschke erläutert die Einführung des neuen BVDK Vereinsportals, welches im November 2016 freigeschaltet wurde.

Frank Wunderlich bedankt sich bei allen Anwesenden für den konstruktiven Bundestag und schließt die Sitzung.

Datum, Unterschrift BVDK Präsident Frank Wunderlich

Datum, Unterschrift BVDK VP Finanzen- & Verwaltung Steffen Loye

Datum, Unterschrift Protokollführer Frank Nitschke